

**Die untenstehenden Regelungen aus der Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 bleiben gem. § 41 Abs. 1 der Grundordnung vom 15. Dezember 2022 bis zum Inkrafttreten als neue Satzung in kraft.**

### **§ 17 – Grundsätze für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren**

- (1) Qualitätsorientierte Verfahren zur Besetzung von Professuren sind elementarer Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie bei der Besetzung von Juniorprofessuren im Tenure-Track-Verfahren sind daher die nachstehenden Kriterien zu Grunde zu legen.
- (2) Jede frei werdende Professur steht zur Disposition.<sup>5</sup> Über ihre (Wieder-) Zuweisung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Basis eines Antrages des jeweiligen Fachbereiches, in dem u.a. die strukturelle Einbindung der Professur dargelegt wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Senat verabschiedeten Leitfadens für die Besetzung von Professuren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Wiederzugewiesene Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind – soweit die in § 50 Abs.1 Satz 4 HochSchG näher dargelegten Ausnahmen nicht vorliegen – rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Auswahlkriterien spezieller Art müssen sich aus dem Ausschreibungstext ergeben. Nachträglich formulierte Auswahlkriterien können nicht zur Begründung der Reihenfolge eines Besetzungsvorschlages, einer Hausberufung oder einer unico-loco-Liste herangezogen werden.  
Die Veröffentlichung der Ausschreibung von Professuren und Juniorprofessuren im Tenure-Track-Verfahren muss überregional erfolgen, um hinreichende Öffentlichkeit zu sichern, und angemessenen Zeitraum für eine Bewerbung bieten. Themen der Forschung und Lehre dürfen nicht so gefasst sein, dass von vornherein nur eine oder wenige Bewerbungen zu erwarten sind (Ausschluss einer ad personam-Ausschreibung).

---

<sup>5</sup> Abweichende Regelungen in den staatskirchenrechtlichen Verträgen sind zu beachten-

(4) Zusätzlich zu den Grundsätzen des § 72 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 HochSchG sind bei der Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen folgende Maßgaben zu beachten:

1. Bei der Bildung von Berufungskommissionen ist die Sach- und Fachkenntnis der Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzende Professur ein wichtiges Auswahlkriterium. In diesem Rahmen ist gemäß § 2 Abs.2 Satz 2 HochSchG bei der Benennung der Kommissionsmitglieder das Prinzip der Geschlechterparität zu beachten. Wenn zu erwarten ist, dass ein Geschlecht in der Berufungskommissionen unterrepräsentiert sein wird, unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle fachlich nahe stehenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bzw. Künstlerinnen oder Künstler des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts von der bevorstehenden Etablierung einer Berufungskommission und wirbt für eine Mitarbeit in der Kommission.
2. Den Berufungskommissionen sollen mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter angehören. Sofern eine Berufung aus der eigenen Hochschule in Betracht gezogen wird, müssen der Berufungskommission eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie mindestens zwei fachbereichsfremde Mitglieder aus dem Bereich der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören. Den vom Fachbereich 04 – Universitätsmedizin gebildeten Berufungskommissionen für klinische Fächer soll ein Mitglied des Klinikvorstandes angehören.
3. In Umsetzung des in § 50 Abs.2 HochSchG verankerten Mitwirkungsrechts der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen ist zu der vom Fachbereichsrat beschlossenen Zusammensetzung einer Berufungskommission das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Hierbei ist insbesondere darzulegen, welcher Person oder Einrichtung die vorgeschlagenen Mitglieder aus der Gruppe der akademischen und ggf. der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich zugeordnet sind. Darüber hinaus kann auch die Präsidentin oder der Präsident eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen.
4. Personen, bei denen eine Befangenheit oder Interessenskonflikte im Sinne der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen oder vermutet werden können, dürfen Berufungskommissionen nicht als Mitglieder angehören.

- (5) Der zuständige Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereiches holt zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens ein, in der Regel zwei auswärtige, vergleichende Gutachten ein. Zu den vom Fachbereich ausgewählten Gutachterinnen und Gutachtern ist in Umsetzung des § 50 Abs.2 HochSchG das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

In den Fällen, in denen möglicherweise ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Universitätsmedizin in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, sind mindestens zwei auswärtige Gutachten anzufordern, die auch zur Frage der Hausberufung Stellung nehmen. Bei Vorliegen eines adäquaten Außenrufs kann hierauf verzichtet werden.

- (6) In der Begründung eines Besetzungsvorschlages ist mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen einschließlich Begründung, warum

- a) die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen berücksichtigt wurden,
- b) die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht berücksichtigt wurden und
- c) die in die engere Wahl gekommenen, zur Probelehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag gemäß Nr. 2 Satz 2 eingeladenen, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Darlegung an Hand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Forschungskompetenz, die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen beurteilt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Würdigung einer zuvor durchgeführten Anhörung in Form

- eines wissenschaftlichen Vortrags und
- einer Probelehrveranstaltung bzw. einer anderen Unterrichtsveranstaltung.

Ggf. können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. In diesem Fall ist darzulegen, wie die Studierenden einbezogen wurden.

Darüber hinaus ist dem Besetzungsvorschlag eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zu der Lehrpräsentation der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen aus studentischer Sicht beizufügen und darzulegen, wie der Fachbereichsrat oder der Fakultätsrat dieses Votum bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat.

3. Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung der Lehreignung und -erfolge sowie der Leistungen der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen in der Forschung unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausschreibungstext ergebenden Anforderungsprofils und unter Würdigung der gemäß Absatz 5 eingeholten, auswärtigen vergleichenden Gutachten.

4. Situationsabhängig ist ferner im Bedarfsfall

- a) die Aufnahme eines Mitglieds der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Universitätsmedizin in den Besetzungsvorschlag
- b) die Überschreitung der 6-Monatsfrist des § 50 Abs. 5 HochSchG
- c) ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 50 Abs. 5 HochSchG, wonach Besetzungsvorschläge mindestens 3 Personen umfassen sollen,

gesondert zu begründen. Weitere Details, insbesondere zum Verfahrensablauf, zur Behandlung von Sondervoten, zur formellen und inhaltlichen Ausgestaltung eines Besetzungsvorschlages, dessen Behandlung im Senat etc. sind in dem vom Senat erlassenen Leitfaden für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.

(7) Im Falle des § 50 Abs.1 Satz 4 Nr.2 HochSchG wird unter dem Aspekt der Qualitätssicherung die Antragstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden Vollzeitprofessur aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs geknüpft. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Ordnung entsprechend.

Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Publikationsverzeichnis
- wissenschaftlicher Werdegang
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre
- Ausführliche Begründung der Bewährung in Forschung und Lehre während der Teilzeitbeschäftigung unter besonderer Würdigung der Lehrkompetenz
- zwei externe Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Person im Hinblick auf die zu besetzende Vollzeitprofessur.

**§ 18 – Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 55 Abs.1 Satz 1 HochSchG und zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs.1 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs.3 HochSchG (Zwischenevaluation)**

- (1) Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten § 17 Abs. 1 – 6 dieser Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend. Auf Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs.4 Nr.2 und 3 und Abs.5 kann im Falle der Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure-Option im Sinne der §§ 25 – 29 nach vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten verzichtet werden.
- (2) Für die Zwischenevaluation werden fachspezifische Kriterien festgelegt, die maßgeblich bei der Beurteilung der Entscheidung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat, heranzuziehen sind. Den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind die durch den jeweiligen Fachbereich festgelegten fachspezifischen Kriterien im Hinblick auf das Anforderungsprofil der Stelle im konkreten Einzelfall bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den jeweils zuständigen Fachbereich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Fachbereichs stellt rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor gemäß den Vorgaben des zuständigen Fachbereichs zu gliedernden Selbstberichts fest, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Maßgabe der fachspezifischen Kriterien nach Abs.2 bewährt hat (Zwischenevaluation). Der Selbstbericht ist in deutscher Sprache oder je nach Fachkultur ggf. in englischer Sprache abzufassen. Sofern der Bericht in englischer Sprache verfasst werden soll, ist dies in den Vorgaben des Fachbereiches zum Selbstbericht festzulegen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bildet der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans eine Kommission. Ausschlussgründe wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit sind entsprechend § 6 dieser Ordnung zu prüfen.
- (5) Die Zwischenevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Hierzu schlägt die Kommission der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu fünf Gutachterinnen oder Gutachter zur Genehmigung vor. Dem Vorschlag muss eine Begründung für die konkrete Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter unter Darlegung des Ausschlusses möglicher Befangenheit beigefügt sein. Die Präsidentin oder der Präsident kann abweichend von den Vorschlägen zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen. Die Lehrevaluation erfolgt durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden.

- (6) Auf Basis der Empfehlung der Kommission entscheidet der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (7) Die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur trifft die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses. Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Abschnitt 2 – Qualitätssicherung bei Berufungen und Ausschreibungsverzicht in den Fällen des § 50 Abs.1 Satz 4 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –

-----

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG hat die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann dabei für verschieden geartete Fälle unterschiedliche Verfahren vorsehen. In Abschnitt 2 werden vor diesem Hintergrund den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG genannten Fallgestaltungen Rechnung getragen.

**§ 19 – Regelungen über die Berufung von Professorinnen oder Professoren, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – Verfahren nach § 50 Abs.1 Satz 4 Ziff.1 HochSchG -**

- (1) Im Falle des § 50 Abs.1 Satz 4 Ziff. 1 HochSchG setzt der Antrag des Fachbereichsrates den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle des Fachbereichs voraus und ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem adäquaten Ruf auf eine entsprechende Lebenszeitprofessur an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung vor. Der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs hat das Vorliegen des begründeten Einzelfalles schriftlich darzulegen. Darüber hinaus ist Stellung zu nehmen
  - a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches/Fachbereichs und

b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.

(2) Für die Entfristungsentscheidung gelten die Bestimmungen der §§ 25 – 29 über die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz entsprechend. Im Falle eines adäquaten Rufs an eine andere Universität kann die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens nach §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen.

**§ 20 – Regelungen über die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – Verfahren nach § 50 Abs.1 Satz 4 Ziff.3 HochSchG -**

(1) Die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – ohne Tenure-Track-Option – kann auf Antrag des Fachbereichsrates im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Die Antragstellung setzt den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle des Fachbereichs sowie in der Regel den Nachweis einer hervorragenden Beurteilung bei der Zwischenevaluation nach drei Jahren (§ 55 Abs. 1 Satz 2) voraus. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem adäquaten Ruf auf eine Lebenszeitprofessur an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung vor. Der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs hat das Vorliegen des begründeten Einzelfalls schriftlich darzulegen. Darüber hinaus ist Stellung zu nehmen

a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches/Fachbereichs und

b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.

(2) Für die Entfristungsentscheidung gelten die Bestimmungen der §§ 25 – 29 über die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz entsprechend. Im Falle eines adäquaten Rufs an eine andere Universität kann die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen.

**§ 21 – Regelungen über die Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis  
- Verfahren nach § 50 Abs.1 Satz 4 Ziff. 4 HochSchG –**

- (1) W2-Professorinnen und W2-Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die ihre außergewöhnliche Leistungsfähigkeit bewiesen haben, können in begründeten Ausnahmefällen ohne Ausschreibung auf eine W3- Professur (Wechsel des Amtes) berufen werden.
- (2) Anlass für eine solche Berufung kann insbesondere
- a) ein adäquater Ruf an eine andere Universität oder
  - b) die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte Auszeichnungen (z.B. Leibniz-Preis, ERC Advanced Grant) sein.

Darüber hinaus ist

- a) die Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches / Fachbereichs und
- b) die Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen schriftlich darzulegen.

**§ 22 – Regelungen über die Berufung einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – Verfahren nach § 50 Abs.1 Satz 4 Ziff.5 HochSchG –**

- (1) Eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert wird, kann ohne Ausschreibung auf eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
- (2) Im Falle des § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 5 HochSchG wird die Antragsstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden befristeten W2- oder W3-Professur des jeweiligen Fachbereichs geknüpft. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Ordnung entsprechend.

Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wissenschaftlicher Werdegang,
- Publikationsverzeichnis,
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
- Antrag auf Einrichtung der Nachwuchsgruppe und
- Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung



### **§ 23 – Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen über das Tenure-Track-Verfahren gelten für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 4 HochSchG und
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne von § 50 Abs. 4 HochSchG,

denen bei ihrer erstmaligen Berufung oder Anstellung in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die dauerhafte Übertragung einer W2-Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Bewährungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Tenure-Track). Die Bewährung ist nach Maßgabe des folgend dargestellten qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens festzustellen..

(2) Die Gewährung des Tenure-Tracks setzt voraus, dass bereits in der Ausschreibung verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde und darüber hinaus der oder dem zu Berufenden bereits bei der erstmaligen befristeten Berufung die in § 25 definierten Bewertungskriterien bekannt gemacht wurden, nach denen sie oder er in einem im Vorfeld definierten Zeitraum beurteilt wird. Wird die Bewährung der oder des zu Berufenden nach Maßgabe dieser Ordnung festgestellt, erfolgt die Übertragung einer Professur auf Lebenszeit.

(3) Vor der Ausschreibung einer Stelle mit Tenure-Track-Option muss festgelegt werden, wie die betreffende Professur auf Zeit bei positiver Tenure-Evaluation abgelöst wird und wo sie organisatorisch angesiedelt werden soll.

(4) Im Falle eines adäquaten Rufs an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung kann – sofern sonstige rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen – die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit auf Antrag des Fachbereichsrates von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen und eine vorzeitige Entfristung vornehmen. Im Antrag des Fachbereichs ist insbesondere

- a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches und/oder Fachbereichs und
- b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen

Stellung zu nehmen.

Beim Nachweis einer W3-Dauerstelle aus dem Budget des Fachbereichs kann dieser den Entfristungsantrag mit einem Antrag auf eine außerhalb des Tenure-Track-Verfahrens stehende Überführung auf eine höherwertige Professur (W3) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG i.V.m. § 21 Grundordnung verbinden.

#### **§ 24 – Zeitliche Vorgaben im Tenure- Verfahren**

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag der oder des zu Berufenden spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu stellen.
- (2) Das Ergebnis der Evaluation soll sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes vorliegen.

#### **§ 25 – Bewertungskriterien**

- (1) Die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, wissenschafts- bzw. kunstadäquate, den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechende positive Evaluation voraus.
- (2) Tenure wird gewährt, wenn die seit Berufung in ein befristetes Beamtenverhältnis oder seit Beginn eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bereits erbrachten Leistungen als signifikant überdurchschnittlich bestätigt werden. Die Leistungen sind dabei mit denen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium im betreffenden Fachgebiet zu vergleichen. Dabei gelten die im jeweiligen Fachgebiet bestehenden international üblichen Bewertungsmaßstäbe. Familienzeiten bzw. außergewöhnliche persönliche Belastungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Evaluationskriterien sind
  - a) im Hinblick auf die zu erbringenden Forschungsleistungen z.B.
    - Qualität der wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen und Vortragstätigkeit, Aufnahmen, Konzerttätigkeit und/oder Ausstellungen
    - Drittmittelinwerbungen
    - Kooperationen und Transferaktivitäten
    - Tätigkeit als Herausgeber oder Herausgeberin / Gutachterin oder Gutachter / Jurorin oder Juror in einschlägigen Wettbewerben
    - Aktive Gestaltung von künstlerischen Projekten
    - Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder künstlerischen Gremien
    - Auszeichnungen, Ehrungen und Preise

b) im Hinblick auf die zu erbringenden Lehrleistungen z.B.

- erfolgreiche Lehrtätigkeit, nachgewiesen durch überdurchschnittliche Lehrevaluationen, bewilligte Anträge zu innovativen Lehrprojekten, etc.
- Prüfungserfahrung
- Internationalität (Betreuung von Auslandsstudierenden, internationalen Doktorandinnen und Doktoranden oder Studierenden in Masterstudiengängen oder im Aufbaustudium Konzertexamen, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Auszeichnungen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre
- Engagement in der wissenschaftlichen, klinischen oder künstlerischen Weiterbildung

c) Sofern die Krankenversorgung zu den Dienstaufgaben einer Professur gehört, sind im Fachbereich Universitätsmedizin Aspekte der Krankenversorgung zusätzlich in die Evaluation einzubeziehen.

d) im Hinblick auf das Engagement in der Selbstverwaltung: z.B. der Nachweis eines angemessenen Engagements in der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Die in Absatz 3 enthaltenen Bewertungskriterien bedürfen – abgestellt auf die Fachkultur und das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle – der Konkretisierung. Hierbei hat der jeweilige Fachbereich, die Fakultät bzw. künstlerische Hochschule im zeitlichen Kontext mit den jeweiligen Berufungsverhandlungen für eine Tenure-Track-Professur – jeweils bezogen auf die konkret zu besetzende Stelle – die in Absatz 3 definierten allgemeinen Bewertungskriterien im Hinblick auf

- die anstehende Zwischenevaluation (Juniorprofessuren) und
- die Endevaluation (=Feststellung der Bewährung für die in Aussicht gestellte W2-Lebenszeitprofessur)

unter Berücksichtigung des sich u.a. aus dem Ausschreibungstext ergebenden konkreten Anforderungsprofils sowie ggf. weiterer Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts zu präzisieren. Nach Abstimmung der angepassten Kriterien mit dem Präsidenten, sind diese dem oder der Berufenen spätestens im Zusammenhang mit der Berufungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 26 – Tenure-Kommissions-Pool (TKP) und Tenure-Kommission**

(1) Über die Bewährung der oder des zu Berufenden für die in Aussicht gestellte Professur entscheidet der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs nach Maßgabe der in § 25 Abs. 3 niedergelegten

Bewertungskriterien. Die Tenure-Kommission nach Absatz 2 bereitet die Entscheidung nach Satz 1 vor.

- (2) Jeder Fachbereich schlägt zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Mitarbeit in der Tenure-Kommission vor (*Tenure-Kommissions-Pool - TKP*). Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder des TKP im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von 3 Jahren, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich.

Aus der Mitte des TKP bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan für jede Tenure-Entscheidung gesondert drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den übrigen Gruppen, die die Tenure-Kommission bilden. Darüber hinaus bestimmt sie oder er zwei auswärtige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die

- a) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder
- b) als erfahrene, international anerkannte Fachvertreterinnen oder Fachvertreter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

ausgewiesen sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Kommission. Die Präsidentin oder der Präsident gehört den Tenure-Kommissionen als vorsitzendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Die Wahrnehmung von Kommissionsaufgaben nach Konstituierung der Kommission bleibt von einer Mitgliedschaft im TKP unberührt.

- (2a) Für Tenure-Entscheidungen im Fachbereich Universitätsmedizin wird abweichend von Abs. 2 eine Ständige Kommission der Universitätsmedizin eingerichtet. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin für die Dauer von drei Jahren. Hinsichtlich Größe und Gruppenbeteiligung gilt Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (3) Alle Beteiligten sind zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der oder dem zu Berufenden gegenüber.
- (4) Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachtensauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken können. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. In diesem Fall ist eine Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen. § 6 dieser Ordnung ist zu beachten.

## § 27 – Evaluationsverfahren

- (1) Die oder der zu Berufende legt der Tenure-Kommission einen Selbstbericht in deutscher oder nach Festlegung durch die Dekanin oder den Dekan in englischer Sprache vor, der Ausgangspunkt der Evaluation ist und zu sämtlichen unter § 25 Abs. 3 genannten Kriterien Stellung nimmt. Der Selbstbericht kann auch bereits mit dem Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens (§ 24 Abs. 1) eingereicht werden.  
In den Fällen der §§ 19 und 20 ist darüber hinaus i.d.R. das Vorliegen einer international anerkannten Auszeichnung darzulegen.
- (2) Der oder dem zu Berufenden ist im Laufe des Tenure-Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich vor der Tenure-Kommission zu präsentieren. Über die näheren Modalitäten entscheidet die jeweilige Tenure-Kommission.
- (3) Die Bewertung der erbrachten Forschungsleistungen erfolgt auf Basis der in § 25 Abs. 2 und 3 a) normierten Kriterien. Die Tenure-Kommission formuliert den Gutachterauftrag und holt mindestens zwei externe Gutachten international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter ein. Hierbei soll nach Möglichkeit mindestens ein Gutachten aus dem Ausland stammen.
- (4) Zur Feststellung der erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Basis der in § 25 Abs. 2 und 3b) normierten Kriterien gibt das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung eine auf diesen Evaluationen basierende Stellungnahme an die Tenure-Kommission ab.
- (5) Die Bewertung der erbrachten Leistungen in der Krankenversorgung erfolgt nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 c).
- (6) Die Tenure-Kommission nimmt darüber hinaus in den Fällen der §§ 19 und 20 zum Vorliegen einer international anerkannten Auszeichnung Stellung.
- (7) Die Tenure-Kommission lädt die oder den zu Berufenden zu einem fachbereichsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einer Probelehrveranstaltung ein. Ggf. können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. In diesem Fall ist darzulegen, wie die Studierenden einbezogen wurden. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des studentischen Mitglieds der Tenure-Kommission zur Lehrpräsentation aus studentischer Sicht einzuholen.
- (8) Die Tenure-Kommission bewertet das Vorliegen einer angemessenen Mitwirkung der oder des zu Berufenden an der Weiterentwicklung der Lehre und eines angemessenen Engagements in der akademischen Selbstverwaltung.
- (9) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, sind bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung zu berücksichtigen; bei den Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

## **§ 28 – Tenure-Empfehlung**

Die Evaluations-Kommission gibt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens eine Empfehlung an den zuständigen Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs ab.

## **§ 29 – Tenure-Entscheidung und Berufung**

- (1) Die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur setzt ein positives Votum des zuständigen Fachbereichsrates oder des Kollegialorgans des zuständigen Fachbereich rates (§ 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG) und eine Stellungnahme des Senats (§ 76 Abs.2 Nr.10 HochSchG) voraus. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebens- zeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgt gemäß § 50 Abs.7 HochSchG.
- (2) Der ablehnende rechtsmittelfähige Bescheid ergeht auf der Grundlage des Votums des zuständigen Fachbereichsrates oder Kollegialorgans des zuständigen Teilfachbereichs und der Stellungnahme des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

## **§ 29a – Übergangsvorschrift**

Für Verfahren nach den Vorschriften der §§ 19, 20 gilt die zum Antragszeitpunkt des Fachbereichsrates auf Ausschreibungsverzicht jeweils geltende Fassung der Grundordnung. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 gelten für Verfahren, bei denen Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Professorinnen oder Professoren auf Zeit bei ihrer erstmaligen Berufung oder Anstellung in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Übertragung einer Professur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Geltung der 5. Änderungsordnung zur Grundordnung zugesagt wurde.

## **§ 39 – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs.2 HochSchG an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

- (1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 4 Abs.1 und 2 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs.3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern sowie in Umsetzung der DFG-Empfehlungen zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Freiheit und der Verhältnismäßigkeit
  1. Regeln zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre zu normieren,
  2. die Einbeziehung dieser Regeln in die Lehre und in die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher zu stellen,
  3. ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu normieren und
  4. ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu verpflichten, die vom Senat verabschiedeten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Die Fachbereiche und Teilfachbereiche beschließen zur Konkretisierung der Leitlinien gemäß Abs.1 Nr.4 fachbereichs- oder fächerspezifische Grundsätze wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Der Senat bestellt für die Dauer von 3 Jahren eine Ombudsperson sowie deren

Stellvertretung für den Verhinderungsfall, die von den Angehörigen der Universität in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens kontaktiert werden kann, diese berät und vorgebrachte Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten überprüft. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Die Regelung zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre sowie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der als Anlage 04 beigefügten Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten normiert, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

## Anlage 04 zu § 39 Abs.4 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### **Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

---

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012.

#### **Präambel**

Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. Es ist eine wichtige Aufgabe der Universität sicherzustellen, dass ihre Mitglieder entsprechend ihrer Stellung dieses Recht wahrnehmen können. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Grundrechten, insbesondere auch in der Wissenschaftsfreiheit anderer, sowie in den fachspezifischen, aber auch fächerübergreifenden Grundsätzen wissenschaftlicher Praxis.

Diese Ordnung normiert in Ausgestaltung der gesetzlichen Ermächtigung in § 4 HochSchG zum Einen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre, die in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden, zum Anderen das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die "Empfehlungen des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" werden durch diese Ordnung nicht berührt, soweit sie ihr nicht widersprechen. Allen Fachbereichen wird empfohlen, ebenfalls Empfehlungen zu beschließen, die diese Ordnung ergänzen und den Besonderheiten ihrer Fächer Rechnung tragen.

#### **1. Teil**

##### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 Leitprinzipien**

Die an der Universität wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet,

- nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,



- sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

## **§ 2 Aufgaben der Universität und der Fachbereiche**

- (1) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung geeignete Maßnahmen zu treffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu verhindern.
- (2) Die Fachbereiche stellen die Einbeziehung dieser Ordnung in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden sicher.

## **§ 3 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen

1. haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten,
2. haben sicher zu stellen, dass Leitung, Aufsicht, Konfliktbeilegung und Qualitätssicherung eindeutig geregelt sind und tatsächlich wahrgenommen werden und
3. tragen die Verantwortung dafür, dass Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

## **§ 4 Verantwortlichkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden**

Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen auch selber darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihres Arbeitsgruppenleiters oder ihrer Arbeitsgruppenleiterin, erfahrener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder der Ombudsperson einzuholen.

## **§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien**

Bei allen Personalmaßnahmen - insbesondere bei Berufungen, Einstellungen und Beförderungen - gilt das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG). Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade und Mittelzuweisungen haben Originalität und Qualität den Vorrang vor Quantität.

## **§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Daten und andere für Veröffentlichungen wesentliche Unterlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln des jeweiligen Faches in den Einrichtungen aufzubewahren, in denen sie entstanden sind.

## **§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sämtliche Personen, die Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne des § 8 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils aktuellen Fassung sind, als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser zu benennen. Der Beitrag der einzelnen Mitverfasserinnen und Mitverfasser ist zu bezeichnen. Die Mitverfasserinnen oder Mitverfasser tragen die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung gemeinsam.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser (Ehrenautorinnen oder Ehrenautoren) benannt werden.
- (3) Der wissenschaftliche oder sonstige wesentliche Beitrag von Personen, die keine Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne von § 8 Urheberrechtsgesetz sind, ist in Form einer Danksagung (Acknowledgement) angemessen zu würdigen. Der Beitrag der einzelnen Personen ist zu bezeichnen.
- (4) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Miturheberschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Vorhabens benannt werden.
- (5) Primärdaten, die einer Veröffentlichung zu Grunde liegen (Beobachtungen, Ergebnisse von Experimenten, Rechnungen usw.) sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution aufbewahrt werden, in der sie entstanden sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre seit dem Erscheinen der Veröffentlichung

## **2. Teil**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **§ 8 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten bei wissenschaftlicher Betätigung, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung die scientific community - sei es die Gemeinde der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt, seien es die Angehörigen eines bestimmten wissenschaftlichen Faches oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung - als unabdingbar ansieht. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, enthält Anlage 1.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch ergeben aus der Verschleierung des Fehlverhaltens anderer oder der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **3. Teil**

#### **Organe zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

##### **§ 9 Ombudsperson**

- (1) Die Universität bestellt einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit nationalen und internationalen Erfahrungen zur Ombudsperson. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung, die die Ombudsperson im Falle von ihrer Verhinderung vertritt, werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Aushändigung einer Bestellungsurkunde ernannt und im Vorlesungsverzeichnis namentlich aufgeführt. Wiederbestellung ist zulässig.
  - (2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe als neutrale und qualifizierte Ansprechpartnerin oder neutraler und qualifizierter Ansprechpartner
    1. Mitglieder der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten sowie
    2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 11 zu untersuchen.
  - (3) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson Mitglieder der Universität, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen. Sie berät ferner solche Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
- (3) Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

##### **§ 10 Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Der Senat der Universität bestellt eine Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:
  - 1 Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor aus dem Bereich Rechtswissenschaften,
  - 1 Studentin oder Student.
  - 1 Akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter

Für die vom Senat bestellten Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das das von ihm vertretene Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Als Verhinderung gilt auch Befangenheit im Sinne des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Kommission gehört weiter als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer des jeweils laufenden Verfahrens die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs an, dem die- oder derjenige angehört, gegen die oder den der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben wurde. Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Ferner gehören der Kommission mit beratender Stimme an:

- Die Ombudsperson sowie im Falle ihrer Verhinderung die gemäß § 9 Abs. 1 bestellte stellvertretende Ombudsperson,
- Ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitglieder der Kommission sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind auf der universitären Homepage namentlich aufzuführen.

- (2) Die vom Senat bestellten Kommissionsmitglieder bestimmen untereinander eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe,
  1. die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten und
  2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 12 zu untersuchen.

#### **4. Teil**

#### **Verfahren zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

##### **§ 11 Untersuchung durch die Ombudsperson**

- (1) Besteht der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass sich ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, leitet die Ombudsperson von Amts wegen eine Untersuchung ein.

- (2) Jedes Mitglied der Universität hat den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen der Ombudsperson schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Ombudsperson teilt der oder dem Verdächtigten mündlich oder schriftlich unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen mit, wessen sie oder er verdächtigt wird. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Äußert sie oder er sich mündlich, fertigt die Ombudsperson eine Niederschrift, die sie der oder dem Verdächtigten übermittelt mit der Anheimgabe, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen. Zieht die oder der Verdächtige es vor, sich schriftlich zu äußern, hat die Ombudsperson ihr oder ihm dazu eine den Umständen entsprechende angemessene Frist einzuräumen. Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, wird in dieser Phase des Verfahrens nicht ohne deren Einverständnis offengelegt, sofern sich das vermeiden lässt.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt, stellt sie das Verfahren durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigerstellerin oder dem Anzeigersteller, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtige angehört, bekannt gibt. Sind die Person, die Anzeige erstattet hat, die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan der Ansicht, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist, können sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Abschlussberichts die Kommission auffordern zu untersuchen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die oder der Verdächtige kann zu dem Abschlussbericht Stellung nehmen; die Ombudsperson leitet die Stellungnahme den in Satz 1 genannten Personen zu, wenn die oder der Verdächtige dies beantragt.
- (5) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdächtige wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigerstellerin oder dem Anzeigersteller, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtige angehört, bekannt gibt, oder überweist die Sache nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 der Kommission und teilt dies der oder dem Verdächtigten und der Person, die Anzeige erstattet hat, mit. Die Ombudsperson soll die Sache der Kommission überweisen, wenn der oder dem Verdächtigten ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Ombudsperson kann die Sache der Kommission überweisen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist.

## § 12 Untersuchung durch die Kommission

- (1) Die Kommission eröffnet ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens , wenn
1. die Ombudsperson die Untersuchung eingestellt hat und die Anzeigerstatterin oder der Anzeigerstatter, die Präsidentin oder der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 die Kommission angerufen hat, sofern der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht oder
  2. die Ombudsperson die Sache gemäß § 11 Abs. 5 der Kommission überwiesen hat.

Eröffnet die Kommission im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Verfahren mangels Anfangsverdacht nicht, teilt sie dies der Anzeigerstatterin oder dem Anzeigerstatter unter Angabe von Sachgründen mit.

- (2) Die Kommission entscheidet auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Ombudsperson und erforderlichenfalls auf Grund eigener Ermittlungen. Diese kann auch die oder der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm damit beauftragtes anderes Mitglied der Kommission anstellen. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf Antrag ist sie oder er von der Kommission mündlich anzuhören. §§ 88 bis 93 VwVfG gelten entsprechend.
- (3) Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, soll nur dann offengelegt werden, wenn die oder der Verdächtige sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (4) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, stellt sie die Untersuchung durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigerstatterin oder dem Anzeigerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtige angehört, bekanntgibt.
- (5) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigerstatterin oder dem Anzeigerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtige angehört, bekannt gibt.

## **§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission**

- (1) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. §§ 81 bis 87 VwVfG sind anzuwenden.
- (2) Für die Untersuchung durch die Ombudsperson und die Kommission gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. September 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Ombudsperson und die oder der Vorsitzende der Kommission entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften.
- (4) Alle Mitglieder und Stellen der Universität haben die Ombudsperson und die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. durch die Erstellung schriftlicher Stellungnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus sind diese zur Aufklärung des Sachverhaltes durch Mitwirkung als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren verpflichtet, sofern dies seitens der Kommission gewünscht wird.
- (5) Das Fehlverhalten kann als leichtes, mittleres, schweres oder besonders schwerwiegendes Fehlverhalten klassifiziert werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise (etwa die Dauer oder der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. eines öffentlichen Amtes) sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen bzw. die betroffenen Institutionen. Dabei liegt ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten immer vor, wenn die sich aus einem wissenschaftlichen Betreuungsverhältnis ergebende Machtstellung zum Schaden der oder des Betreuten missbraucht wird.
- (6) Im Falle nach § 12 Abs. 4 Satz 2 festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens finden die Regelungen bezüglich der Erstattung der mit dem Verfahren verbundenen Auslagen nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **5. Teil**

### **Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

## **§ 14 Sanktionen**

- (1) Hat die Ombudsperson oder die Kommission festgestellt, dass die oder der Verdächtige sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, prüfen die jeweils zuständigen Organe der Universität in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Fehlverhalten zu ahnden und

ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Beispiele für in Betracht kommende Sanktionen sind dieser Ordnung in Anlage 2 beigelegt.

- (2) Die Fachbereiche prüfen im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob von dem Fehlverhalten betroffene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (beispielsweise übergangene Mitverfasserinnen oder Mitverfasser), Stellen (beispielsweise wissenschaftliche Einrichtungen, Förderer, Zeitschriften oder Landesorganisationen) oder die Öffentlichkeit von dem Fehlverhalten zu unterrichten sind, um Schäden zu beheben oder zu verhindern.



# **ANLAGE 1 ZUR ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN FORSCHUNG UND LEHRE UND ZUM VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS**

**KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND**  
(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997) Als

Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

## **I. Falschangaben**

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
  - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

## **II. Verletzung geistigen Eigentums**

1. in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;

## **III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

**ANLAGE 2 ZUR ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN FORSCHUNG UND LEHRE UND ZUM VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS**

**KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN**

(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

**I. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten**

1. Abmahnung
2. Außerordentliche Kündigung
3. Ordentliche Kündigung
4. Vertragsauflösung

**II. Bei Beamtinnen und Beamten**

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

**III. Zivilrechtliche Konsequenzen**

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche der Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

**IV. Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem: